

# **Satzung des Vereins „Unser Hessenreuther Wald“ e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Unser Hessenreuther Wald“ und ist in das Vereinsregister als e.V. eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erbdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein setzt sich dafür ein, dass der Hessenreuther Wald als großes zusammenhängendes Waldgebiet Nordostbayerns mit seinen Lebensräumen und den vielfältigen Pflanzen- und Tierarten erhalten bleibt und für die nachfolgenden Generationen nachhaltig gesichert wird.
2. Der Verein „Unser Hessenreuther Wald“ setzt sich für die sanfte und schonende Weiterentwicklung des Hessenreuther Waldes und seines Umfeldes ein. Insbesondere soll sicher gestellt werden, dass
  - a. der Hessenreuther Wald als ganzjähriges Erholungsgebiet gemeinwohlorientiert weiterentwickelt wird,
  - b. die Belange des Natur-, Landschaft- und Umweltschutzes konsequent verfolgt und mit den kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der örtlichen Bevölkerung in Einklang gebracht werden,
  - c. die Kulturlandschaft des Umfeldes erhalten bleibt,
  - d. Geotope und Kleindenkmäler erfasst und gepflegt werden,
  - e. die Schutzfähigkeit des Waldes für das Regionalklima, den Wasserhaushalt und die Wasserqualität gefördert wird,
  - f. die nachhaltige naturnahe forstliche Nutzung des Hessenreuther Waldes im Rahmen der waldgesetzlichen Vorgaben auch künftig sichergestellt bleibt, die insbesondere den Klimaschutz berücksichtigt und das Holz als wichtigen nachwachsenden Rohstoff, regenerativen Energieträger und Kohlendioxidspeicher in Wert setzt,
  - g. die Naturparke „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ und „Steinwald“ zu einem gemeinsamen Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald und Steinwald“ zusammengeführt werden.
3. Der Verein möchte mit den Grundeigentümern und Grundbesitzern, den Kommunen, den Landkreisen Neustadt an der Waldnaab und Tirschenreuth,

den örtlichen und überörtlichen Interessenverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Jägerschaft, des Tourismus, des Gewerbes und der anerkannten Naturschutzverbände eine Basis dafür bieten, gemeinsame Ziele entsprechend des Vereinszweckes umzusetzen. Dazu sollen auch interkommunale und vereinsübergreifende Allianzen entwickelt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige nicht eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Vorträge,
- b) Exkursionen,
- c) Natur- und landschaftskundliche Führungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Beratung und Information,
- f) Interessenvertretung,
- g) Förderung der Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Grundbesitzern sowie mit institutionellen, kommunalen und öffentlich rechtlichen Mitgliedern,
- h) Grenzüberschreitenden Austausch und Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einer von dieser damit beauftragten Person vertreten.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der auch darüber entscheidet. Lehnt dieser die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftlich begründete Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) bei juristischen Personen durch Auflösung.

4. Die Mitgliedschaft ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat kündbar.
5. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere auch, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und an Abstimmungen zu beteiligen. Die Wählbarkeit ist auf Mitglieder beschränkt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
  - b) sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
  - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 5**

### **Beitragszahlung**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird, festgesetzt.
2. Die dem Verein jährlich entstehenden Verpflichtungen werden aus den Beiträgen, aus Zuschüssen sowie aus Spenden bestritten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes sind in der Einladung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
  - die Wahl des Schriftführers
  - die Wahl des Kassenführers
  - Wahl der Kassenprüfer
  - die Feststellung der Jahresrechnung
  - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
  - die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Umlagen und deren Fälligkeit
  - die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tage der Versammlung volljährig sind.

6. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Beirat**

1. Der Beirat wird jeweils für eine Amtszeit gebildet und besteht aus bis zu sechs Vereinsmitgliedern. Bis zu drei Mitglieder werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und weitere bis zu einer Gesamtzahl von maximal sechs vom Vorstand berufen.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und wird vom Vorstand nach Bedarf und bei besonders wichtigen Angelegenheiten zu den Sitzungen des Vorstandes einberufen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten (§ 26 BGB).
3. Ordentliche Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden einberufen oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes beantragt werden. Die Entscheidung zur Einberufung treffen der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte des Vorstandes.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden und schriftlich protokolliert.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10**

### **Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist für die Verfolgung der in § 2 der Satzung festgeschriebenen Ziele und für die Geschäftsführung verantwortlich.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, legt die Tagesordnung fest und lädt ein.

## **§ 11**

### **Wahlen**

1. Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn sich mehrere Bewerber für eine Vereinsfunktion zur Wahl bewerben.
2. Bei nur einem Bewerber wird die Wahl per Akklamation durchgeführt, außer mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt eine schriftliche Wahl.

## **§ 12**

### **Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre und endet mit der Wahl der Nachfolger.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Kassenwesen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der

Mitgliederversammlung einmal jährlich und schlagen die Entlastung des Kassiers vor.

3. Die Kassenprüfer sollen gemeinsam tätig werden. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die 3/4- Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen den Landkreisen Neustadt an der Waldnaab und Tirschenreuth zu gleichen Teilen übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, im Hinblick auf die Satzung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wenn diese für die Eintragung ins Vereinsregister nötig sind.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.